

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

36. Jahrgang

Wittmund, den 27. Februar 2015

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 24. 2. 2015	7
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2015	8
Betriebssatzung der Stadtwerke Esens	9
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands-, Verdienstauf- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen ...	9
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2015	10
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	10
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Haushaltssatzung 2015	11
Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asel ...	11
Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland über die Ersatzwahl für den Verbandsausschuss – dingliche Verbandsmitglieder – für den Rest der Wahlperiode bis zum 31. 12. 2017 ...	11

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 24. 2. 2015

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 8. 1998 (BGBl. I S. 2521), in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) in der Fassung vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 24. 2. 2015 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten ab-

geschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.

3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesem Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Grundgebühr für **PKW**:
An Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr = **5,00 EUR**
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr = **6,00 EUR**
Grundgebühr für **Großraumfahrzeuge**:
An Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr = **8,00 EUR**
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr = **9,00 EUR**
4. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt mit einem **PKW** besetzt gefahrene Wegstrecke:
 - an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr je angefangene 52,63 m Dies entspricht 1,90 EUR pro Kilometer. = **0,10 EUR.**
 - an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 50,00 m Dies entspricht 2,00 EUR pro Kilometer. = **0,10 EUR.**mit einem **Großraumfahrzeug** besetzt gefahrene Wegstrecke:
 - an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr je angefangene 43,48 m Dies entspricht 2,30 EUR pro Kilometer. = **0,10 EUR.**
 - an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 41,67 m Dies entspricht 2,40 EUR pro Kilometer. = **0,10 EUR.**

5. Als Zuschläge werden erhoben:
 1. für die Mitnahme eines Fahrrades • **5,00 EUR**
 2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck • **2,50 EUR**
 3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres • **2,50 EUR**
 4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 EUR je 12 s (= 0,50 EUR je min / 30,00 EUR je h) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 5

Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
 - 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
 - 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
 - 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
 - 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
 - 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 24. 6. 2013 außer Kraft.

26409 Wittmund, den 24. 2. 2015

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Köring
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. 12. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.171.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.171.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.000 EUR
1. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.865.500 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.541.500 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.900 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	905.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	115.900 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.897.400 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.562.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 34 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, den 17. 12. 2014

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Hinrichs
(SG-Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders.

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 244) und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 28. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.450.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.525.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.450.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.020.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	470.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushaltes	2.450.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushaltes	2.490.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2015 zu zahlende Umlage wird auf 1.890.000,00 EUR festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich:	812.202,85 EUR,
Landkreis Leer:	649.631,77 EUR,
Landkreis Wittmund:	428.165,38 EUR.

Wittmund, den 28. Januar 2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Vorstand
(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 2. 3. bis 9. 3. 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 2. Februar 2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)
Der Vorstand

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2011 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Es wird aufgrund der pflichtgemäß erfolgten Prüfung für 2011 bestätigt, dass

- der Haushaltsplan unter Einbeziehung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss grundsätzlich die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Wittmund, den 18. 9. 2014

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2011

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüfte Jahresabschluss zum 31. 12. des Wirtschaftsjahres 2011 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 28. 1. 2015 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der festgestellte Überschuss für das Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 82.838,95 Euro wird in die Überschussrücklage zur Finanzierung von Investitionen und zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen eingestellt. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 9. 9. 2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2011 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 28. 1. 2015 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt in der Zeit vom 2. 3. 2015 bis zum 9. 3. 2015 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 2. 2. 2015

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
gez. Hinrichs
Vorstand

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark“ Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes „JadeWeserPark“ Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 2 am 27. 2. 2015 veröffentlicht.
Jever, 16. 2. 2015

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asel

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1), hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asel für den Friedhof der Kirchengemeinde am 14. 1. 2015 eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kirchenvorstandsbeschlüsse über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist am 16. 2. 2015 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen vom 27. 2. 2015 bis 27. 3. 2015 zur Einsicht aus:

1. im Büro der Ev. Jugendbildungsstätte Asel,
Karl-Schaaf-Weg 3, 26409 Wittmund-Asel,
2. bei der Kirchenvorsteherin Frau Rena Folkers,
Zur Aseler Gaste 7, 26409 Wittmund-Asel,
3. bei der Stadt Wittmund,
Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund.

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am 1. 3. 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Asel außer Kraft.
Aurich, im Februar 2015

Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Meliorationsverband
Wittmund-Friesland
Am Bahnhof 10
26409 Wittmund
Tel. 04462-5479**

Bekanntmachung

**über die Ersatzwahl für den Verbandsausschuss
– dingliche Verbandsmitglieder –
für den Rest der Wahlperiode bis zum 31. 12. 2017**

Gemäß §§ 12 u. 13. der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland ist im Wahlbezirk IVa – Stadt Wittmund – für das bisherige Ausschussmitglied Ersatz zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied des Wahlbezirks.

Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Jedes Verbandsmitglied des Wahlbezirks hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur **ein** stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-Mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
------------	-------------------------------	---------	---------	-----------

**Wahlbezirk IVa:
Gebiet der
Stadt Wittmund**

Ortsteile:				
Ardorf, Willen, Hovel, Leerhufe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	17. 3. 2015	10.30 Uhr	Stadthalle Am Markt 13–15 Wittmund

Wittmund, den 27. Februar 2015

Heiner Grafhs
Verbandsvorsteher